

Regulierungsfolgenabschätzung zum überarbeiteten Tabak- produktegesetz

Schlussbericht

Im Auftrag von:
Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Dr. Aurélien Abrassart, Jürg Guggisberg
Bern, November 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Zusammenfassung	II
1 Anhang: Tabellen und Grafiken	1

Zusammenfassung

Im Jahr 2015 erstellte das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zum Tabakproduktgesetz (TabPG). Das Parlament hat dieses Tabakproduktgesetz, das weitergehende Einschränkungen der Werbung, des Sponsorings und der Verkaufsförderung für Tabakprodukte vorsah, an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Vor diesem Hintergrund hat das BAG das Büro BASS beauftragt, die RFA entsprechend den Veränderungen, die am TabPG vorgenommen wurden, anzupassen.

Die geltende Regulierung

Das Tabakproduktegesetz verändert die geltende Rechtsordnung im Wesentlichen in Bezug auf die Abgabe von Tabakprodukten an minderjährige Personen sowie in Bezug auf die Regulierung von E-Zigaretten sowie Snus:

■ Die **Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche** ist derzeit wie folgt geregelt: Auf nationaler Ebene gibt es keine Normen, welche die Abgabe von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche untersagen. In 10 Kantonen gilt ein Verbot der Abgabe von Tabakprodukten an unter 18-Jährige und in 12 Kantonen ein solches an unter 16-Jährige. In 4 Kantonen können Tabakprodukte auch Kindern und Jugendlichen abgegeben werden, die jünger als 16 Jahre alt sind.

■ **E-Zigaretten** sind unter der geltenden Rechtsordnung wie folgt reguliert: Der Handel mit **nikotinhaltigen E-Zigaretten** ist verboten. Erlaubt sind hingegen der Import zum Eigengebrauch und der Konsum von nikotinhaltigen E-Zigaretten. **E-Zigaretten ohne Nikotin** gelten unter der geltenden Rechtsordnung nicht als Tabakprodukte, sondern als Gebrauchsgegenstände und sind entsprechend im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und dem zugehörigen Verordnungsrecht reguliert. Mit dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2018 werden E-Zigaretten mit Nikotin in der Schweiz verkehrsfähig, wenn sie das EU-Recht einhalten¹. Dieser neue Umstand wird für den Zweck dieser RFA nicht berücksichtigt.

1

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/e-zigaretten.html>

■ Der Handel von **Snus** ist in der Schweiz verboten. Erlaubt sind allerdings der Import zum Eigengebrauch und der Konsum von Snus. Bezüglich der geltenden Rechtsordnung ist des Weiteren wesentlich, dass der Handel mit Kautabak, einem nahen Substitut von Snus, erlaubt ist. Die unterschiedliche Regulierung von Snus und Kautabak, die materiell keinen Sinn macht, führt in der Praxis dazu, dass Snus als Kautabak deklariert wird, so dass Snus bereits unter der geltenden Rechtsordnung legal im Schweizer Handel erworben werden kann.

Das Tabakproduktegesetz

Die wichtigsten Veränderungen in der Rechtsordnung, die das überarbeitete TabPG vorsieht, sind die folgenden:

■ **Neue Regulierung der E-Zigaretten:** Das überarbeitete TabPG sieht eine Legalisierung des Handels mit nikotinhaltigen E-Zigaretten vor.

■ **Legalisierung des Handels mit Snus:** Das überarbeitete TabPG sieht eine Aufhebung des Verkaufsverbots von Snus vor.

■ **Verbot der Abgabe an Minderjährige und Tabaktestkäufe:** Wie bereits erwähnt, ist die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche in einigen Kantonen bereits unter der geltenden Rechtsordnung verboten. Das überarbeitete TabPG sieht nun ein schweizweites Verbot der Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige vor. In Zusammenhang mit dem Abgabeverbot sieht das überarbeitete TabPG vor, dass die Kantone Tabaktestkäufe durchführen können. Einige Kantone, welche die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche reguliert haben, führen Tabaktestkäufe bereits unter der geltenden Rechtsordnung durch.

■ **Anpassung Tabakproduktegesetz im Bereich der Werbung:** Die Tabakverordnung verbietet gemäss Art 18 an Jugendliche gerichtete Tabakwerbung.

Kosten des Tabakproduktegesetzes

Das Tabakproduktegesetz wird bei den Unternehmen, die Tabakprodukte in Verkehr bringen, zu zusätzlichen Regulierungskosten und beim Staat zu zusätzlichen Vollzugskosten führen.

■ **Zusätzliche Regulierungskosten bei den Unternehmen des Tabaksektors:** Aufgrund der Pflicht zur Deklaration der wesentlichen Zutaten² werden die Unternehmen des Tabak-

² Diese Pflicht ist im neuen Entwurf nicht länger enthalten.

Die Anpassung an die neuen EU-Warnhinweise für gerauchte Tabakprodukte wird jedoch denselben Effekt haben, weshalb diese Abschätzung nach wie vor zutreffend ist.

sektors die Verpackungen der Tabakprodukte, die sie in Verkehr bringen, anpassen müssen. Gemäss Auskunft der Zollverwaltung (2017) existieren in der Schweiz ca. 22'000 Tabakprodukte. Der Grossteil davon dürfte dabei Zigarren betreffen, die mit Aufklebern an die neuen Vorschriften angepasst werden können und kein Redesign benötigen. Bei geschätzten 3'500 Verpackungen sind jedoch Anpassungen notwendig. Die mit dieser Anpassung verbundenen, einmalig anfallenden Kosten, schätzen wir auf CHF 17.3 Mio. Zusätzliche laufende, d.h. jährlich wiederkehrende Regulierungskosten in der Höhe von CHF 71'000 pro Jahr sind aufgrund eines konsequenteren Vollzugs in Zusammenhang mit der jährlichen Meldung³ der Zusammensetzung der Produkte zu erwarten. Insgesamt gehen wir davon aus, dass das TabPG im Tabaksektor einmalige und laufende Regulierungskosten verursachen wird, die wir in Bezug auf das Jahr 2014 auf **CHF 17.3 Mio. (einmalige Regulierungskosten) bzw. CHF 71'000 (laufende Regulierungskosten)** schätzen. Angesichts der Wertschöpfung des Tabaksektors, die im Jahr 2011 CHF 2.3 Milliarden betrug (KPMG 2013), können diese zusätzlichen Regulierungskosten als gering bezeichnet werden.

■ **Reduktion der Produzentenrente:** Unter der «Produzentenrente» verstehen Ökonomen Gewinne, die übrig bleiben, nachdem das Eigenkapital risikoadäquat entschädigt wurde. Voraussetzung für die Existenz einer positiven Produzentenrente ist ein Marktversagen. Denn bei vollständigem Wettbewerb beträgt die Produzentenrente Null. Unseres Erachtens gibt es empirische Evidenz, dass die Unternehmen des Tabaksektors aus Gründen, die vielleicht mit der oligopolistischen Struktur des Schweizer Zigarettenmarktes zusammenhängen, eine Produzentenrente realisieren, die grösser als Null ist. Da das TabPG gemäss unseren evidenzbasierten Analysen zu einer Verschiebung von Umsatz aus dem Tabaksektor in andere Wirtschaftszweige, insbesondere in die E-Zigaretten-Branche führen wird, in denen keine oder tiefere Produzentenrenten realisiert werden, wird diese Umsatzverschiebung mit einer Reduktion der Produzentenrente verbunden sein, die im Rahmen der RFA berücksichtigt werden muss – allerdings nur insoweit, als dass die Reduktion der Produzentenrente Personen betrifft, die in der Schweiz wohnhaft sind. Denn die im Tabaksektor realisierten Produzentenrenten werden zum Teil an Personen bzw. Aktionäre ausbezahlt, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind. Die zu berücksichtigende Reduktion der Produzentenrente schätzen

³ Die Meldung wird künftig einmalig und nicht mehr jährlich erfolgen. Die Kosten dürften daher tiefer ausfallen.

wir in den Jahren 2018-2060 auf durchschnittlich knapp **CHF 2.0 Mio. pro Jahr.**⁴

■ **Zusätzliche Regulierungskosten bei den Unternehmen, die E-Zigaretten ohne Nikotin in Verkehr bringen:** Die Unterstellung von E-Zigaretten ohne Nikotin unter das TabPG ist für die Unternehmen der E-Zigaretten-Branche mit zusätzlichen Handlungspflichten verbunden. In Zusammenhang mit der Meldung der Zusammensetzung der Produkte⁵ werden den Unternehmen, die E-Zigaretten ohne Nikotin in Verkehr bringen, gemäss unserer Schätzung **einmalige Regulierungskosten in der Höhe von CHF 495'000 und laufende Regulierungskosten in der Höhe von CHF 76'000 pro Jahr** entstehen. In diesen Regulierungskosten nicht enthalten sind allfällige Kosten aufgrund einer Regulierung der Zusammensetzung und der Emissionen von E-Zigaretten. Diese liessen sich im Rahmen der RFA nicht abschätzen, da das entsprechende Verordnungsrecht noch nicht bekannt war. Angesichts des Volumens des Schweizer Marktes für E-Zigaretten ohne Nikotin, das im Jahr 2014 geschätzte CHF 16 Mio. betrug, handelt es sich bei den genannten Regulierungskosten um Kosten, die nicht als vernachlässigbar bezeichnet werden können.

■ **Zusätzliche Vollzugskosten bei den Kantonen:** Bei den Kantonen werden die Durchführung von zusätzlichen Tabaktestkäufen und die Legalisierung des Handels mit nikotinhaltenen E-Zigaretten zu zusätzlichen einmaligen und laufenden Vollzugskosten führen. Die **einmaligen Vollzugskosten schätzen wir in Bezug auf das Jahr 2014 auf CHF 288'000** und die **laufenden Vollzugskosten auf CHF 123 '000**.

■ **Zusätzliche Vollzugskosten beim Bund:** Gemäss unserer Schätzung wird das TabPG beim Bund zu zusätzlichen einmaligen und laufenden, d.h. jährlich wiederkehrenden Vollzugskosten führen, die wir in Bezug auf das Jahr 2014 auf **CHF 314'000 (einmalige Vollzugskosten) bzw. auf CHF 94'000 (laufende Vollzugskosten)** schätzen. Die zusätzlichen einmaligen Vollzugskosten sind zu einem grossen Teil auf eine geplante Anpassung einer Anwendungsplatt-

⁴ Alle in dieser Zusammenfassung ausgewiesenen Kosten und Nutzen, die sich auf die Jahre 2018-2060 beziehen, wurden unter Anwendung eines Diskontfaktors von 2 Prozent berechnet. Sofern das Gesetz erst im 2022 in Kraft tritt, dürfte sich dies auf die im Bericht ausgewiesenen Durchschnittswerte der Periode 2018 bis 2060 nur marginal auswirken, sofern sich die den Berechnungen zugrunde gelegten Annahmen nicht massgeblich verändern, wovon nicht auszugehen ist.

⁵ Die früher an dieser Stelle erwähnte zusätzliche «Notifikation vor Markteinführung» ist im Entwurf 2018 nicht länger enthalten. Auf eine Aktualisierung des Berechnungsmodells wird verzichtet.

form für ein elektronisches Meldeverfahren (CHF 219'000) zurückzuführen. Die zusätzlichen laufenden Vollzugskosten verteilen sich auf verschiedenste Veränderungen, die sich im Vollzug aufgrund des TabPG ergeben. Die genannten zusätzlichen Vollzugskosten beim Bund stellen tendenziell eine Überschätzung der Kostenwirkung des TabPG auf den Bund dar, da sie zum Teil auch Kosten umfassen, die streng genommen nicht auf das TabPG, sondern auf eine geplante Veränderung im Vollzug zurückzuführen sind (so z.B. die Umstellung auf ein elektronisches Meldeverfahren).

Bei der Projektion der Kosten des TabPG in die Zukunft (2018-2060) sind wir davon ausgegangen, dass die laufenden Kosten mit dem Trendwachstum der realen Produktivität in den Jahren 1993 bis 2013 und zum Teil zusätzlich proportional zu dem vom Bundesamt für Statistik (BFS) prognostizierten Bevölkerungswachstum steigen werden. **Unter dieser Annahme schätzen wir ab, dass das TabPG in den Jahren 2018-2060 Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 117 Mio. verursachen würde. Dies entspricht jährlichen Kosten von durchschnittlich CHF 2.7 Mio.**

Nutzen des Tabakproduktegesetzes

Das TabPG würde in den Jahren 2018-2060 zu einer Reduktion der Prävalenz, d.h. des Anteils der Raucher/innen an der Wohnbevölkerung führen. Diese Reduktion der Prävalenz in den Jahren 2018-2060 wäre mit einer Reduktion der **sozialen Kosten des Tabakkonsums** verbunden, die Fueglistier-Dousse et al. (2009) für das Jahr 2007 auf **CHF 9.9 Mia.** bezifferten. Der Nutzen des TabPG ist in dieser Reduktion der sozialen Kosten des Rauchens in den Jahren 2018-2060 zu sehen. Bei der Quantifizierung dieses Nutzens sind wir in drei Schritten vorgegangen:

■ **Abschätzung des Impacts des TabPG auf die Prävalenz:** In einem ersten Schritt haben wir auf der Grundlage der Bevölkerungsprognosen des BFS und einer empirischen Abschätzung des Impacts des TabPG auf die Prävalenz abgeschätzt, wie viele Raucher/innen es in den Jahren 2018-2060 wegen dem TabPG weniger geben würde.

■ **Prognose der Kosten pro Raucher/in in den Jahren 2018-2060:** In einem zweiten Schritt haben wir – ausgehend von den sozialen Kosten des Tabakkonsums im Jahr 2007, wie sie von Fueglistier-Dousse et al. (2009) berechnet wurden – abgeschätzt, wie hoch die sozialen Kosten pro Raucher/in in den Jahren 2018-2060 sein werden.

■ **Berechnung der Reduktion der sozialen Kosten des Tabakkonsums:** In einem dritten Schritt haben wir den Nutzen des TabPG in den Jahren 2018-2060 berechnet, indem wir die Zahl der vom TabPG verhinderten Raucher/innen (erster Schritt) mit den sozialen Kosten pro Raucher/in (zweiter Schritt) multipliziert haben.

Im Zentrum der Berechnung des Nutzens stand die Abschätzung des Impacts des TabPG auf die Prävalenz in den Jahren 2018-2060. Das TabPG würde die Prävalenz über zwei verschiedene Wirkungsketten reduzieren:

■ **Impact der Zunahme der Regulierungskosten auf die Prävalenz:** Die (geringfügige) Zunahme der Regulierungskosten bei den Unternehmen des Tabaksektors würde zu einer (geringfügigen) Erhöhung der Preise für Tabakprodukte führen. Preiserhöhungen wiederum resultieren in einer Reduktion der Prävalenz. Ausgehend von den quantifizierten zusätzlichen Regulierungskosten im Tabaksektor und einer empirisch geschätzten Preiselastizität der Prävalenz in der Höhe von -0.39 konnten wir abschätzen, dass die Zunahme der Regulierungskosten zu einer Reduktion der Prävalenz um **0.00065 Prozent** (nicht Prozentpunkte)⁶ führen würde.

■ **Impact der Legalisierung der nikotinhaltigen E-Zigaretten auf die Prävalenz:** Die Legalisierung der nikotinhaltigen E-Zigaretten würde zu einer Zunahme des Anteils der Personen an der Bevölkerung führen, die E-Zigaretten konsumieren. Da E-Zigaretten und Zigaretten Substitute sind, würde diese Zunahme mit einer Reduktion des Anteils der Raucher/innen an der Wohnbevölkerung einhergehen. Auf der Basis eines Vergleichs mit Frankreich, wo der Handel mit nikotinhaltigen E-Zigaretten legal ist, konnten wir Evidenz-basiert abschätzen, dass eine Legalisierung nikotinhaltiger E-Zigaretten die Prävalenz (bezüglich des Konsums herkömmlicher Tabakprodukte) um **2.1 Prozent** (nicht Prozentpunkte) reduzieren würde.

In identischer Art und Weise kann argumentiert werden, dass auch die **Legalisierung des Handels von Snus** zu einer Reduktion der Prävalenz in Bezug auf das Rauchen führen würde. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass dieser Effekt – im Gegensatz zu demjenigen der Legalisierung des Handels mit nikotinhaltigen E-Zigaretten – vernachlässigbar ist. Denn bereits unter der geltenden Rechtsordnung können

⁶ Zum Unterschied zwischen Prozent und Prozentpunkten: Wenn die Prävalenz z.B. von 32 Prozent auf 28 Prozent sinkt, dann reduziert sie sich um 4 Prozentpunkte (32 Prozent minus 28 Prozent) bzw. um 12.5 Prozent (4 Prozent / 32 Prozent).

Snus-ähnliche Produkte im Schweizer Handel legal erworben werden.

Insgesamt rechnen wir damit, dass das TabPG die Prävalenz langfristig um **2.1 Prozent** reduzieren würde.

Ausgehend von diesen prognostizierten Auswirkungen des TabPG auf die Prävalenz und den Bevölkerungsszenarien des BFS haben wir berechnet, **dass das TabPG die Zahl der Raucher/innen langfristig um 40'000 reduzieren würde.**

Diese Reduktion der Zahl der Raucher/innen aufgrund des TabPG würde gemäss unserer Schätzung mit einer **Reduktion der sozialen Kosten des Tabakkonsums in den Jahren 2018-2060 einhergehen, deren Gegenwartswert wir auf CHF 9.3 Mia. schätzen.** Dies entspricht einem jährlichen Nutzen des TabPG in den Jahren 2018-2060 in der Höhe von durchschnittlich CHF 217 Mio. Dieser Nutzen ist fast vollumfänglich auf die Legalisierung nikotinhaltiger E-Zigaretten zurückzuführen.

Nettonutzen des Tabakproduktgesetzes

Der Nettonutzen des TabPG entspricht der Differenz zwischen dem Gegenwartswert des Nutzens des TabPG und dem Gegenwartswert der Kosten des TabPG. **Gemäss unseren Abschätzungen beträgt der Nettonutzen des TabPG in den Jahren 2018-2060 CHF 9.2 Mia.** Dies entspricht einem jährlichen Nettonutzen von durchschnittlich CHF 214 Mio.

Die **wichtigsten und kritischen Annahmen**, die diesem Ergebnis zugrunde liegen, sind die folgenden:

- Der Konsum von E-Zigaretten hat keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit.
- Die Reduktion von Arbeitsplätzen und Umsatz im Tabaksektor ist – bis auf die geschätzte Reduktion der Produzentenrente – mit keinen Kosten verbunden.
- Die Kosten, die ein/e Raucher/in im Gesundheitswesen verursacht, wachsen zwischen 2007 und 2060 mit dem Trendwachstum der Gesundheitskosten pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1997 bis 2012. Die indirekten und intangiblen Kosten pro Raucher/in stagnieren auf dem Niveau des Jahres 2007.

Verteilungseffekte

Das TabPG wird bei bestimmten Gruppen der Gesellschaft zu Verlusten führen, die durch Gewinne anderer Gruppen der Gesellschaft wieder aufgewogen werden. Es handelt sich hierbei also weder um Kosten noch um Nutzen des TabPG, sondern um Verteilungseffekte. Die wesentli-

chen Verteilungswirkungen des TabPG sind die folgenden:

■ **Reduktion der Umsätze und der Zahl der Arbeitsplätze im Tabaksektor:** Das TabPG wird dazu führen, dass der Umsatz und die Zahl der Arbeitsplätze im Tabaksektor geringer sein werden als sie es wären, wenn die geltende Rechtsordnung nicht verändert würde. Hierbei handelt es sich – bis auf die Reduktion der Produzentenrente, die wir abgeschätzt haben – jedoch um einen Verteilungseffekt: In anderen Branchen, insbesondere in der E-Zigaretten-Branche würden im gleichen Umfang Mehrumsätze resultieren und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

■ **Reduktion der Steuereinnahmen:** Die durch das TabPG induzierte Reduktion des Tabakkonsums wird mit einer Reduktion der Einnahmen aus der Tabaksteuer verbunden sein. Die **Reduktion der Einnahmen aus der Tabaksteuer** beziffern wir, kumuliert über die Jahre 2018-2060 auf CHF 1.7 Mia. Dies entspricht jährlichen Steuerausfällen in der Höhe von durchschnittlich CHF 39 Mio. pro Jahr. Zum Vergleich: Die Einnahmen aus der Tabaksteuer betragen im Jahr 2014 CHF 2.3 Mia.

■ **Auswirkungen auf die Sozialversicherungen:** Die Auswirkungen des TabPG auf den Haushalt der Sozialversicherungen konnten wir im Rahmen der RFA nicht quantitativ untersuchen. Studien zu den USA und zu Deutschland indizieren, dass das TabPG bei der **obligatorischen Krankenversicherung** und bei der **Invalidentversicherung** zu einer Zunahme der Einnahmen und zu einer Reduktion der Ausgaben führen würde. Der Effekt auf die **obligatorische Altersvorsorge** ist unklar.

Alternative Regelungen

Eine Ausdehnung der Frist zu Anpassung der Verpackungen von Tabakprodukten von zwei auf vier oder fünf Jahre würde zu einer substantiellen Reduktion der Kosten führen, die aufgrund der Anpassung der Verpackungen bei den Unternehmen des Tabaksektors entstehen würden.

Zweckmässigkeit im Vollzug

Wir sind mit einer Ausnahme auf keine empirische Evidenz gestossen, dass der im TabPG vorgesehene Vollzug nicht zweckmässig sein sollte. Die Ausnahme ist die folgende: Mehrere Kantone haben geltend gemacht, dass ein nicht-koordinierter kantonaler Vollzug der Produkteanalytik (Untersuchung von Tabakprodukten und von E-Zigaretten) nicht zweckmässig sei. Unter anderem weil die Produkteanalytik mit

wesentlichen Investitionskosten verbunden ist und Tabakprodukte in den meisten Fällen in der ganzen Schweiz und nicht nur in einzelnen Kantonen distribuiert werden, teilen wir diese Meinung. Der kantonale Vollzug sollte koordiniert werden – z.B. mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzlaboratoriums.

1 Anhang: Tabellen und Grafiken

Tabelle 1: Einmalige und laufende Kosten des überarbeiteten Tabakproduktegesetzes in Bezug auf das Jahr 2014, exklusive Reduktion der Produzentenrente, Angaben in CHF

	Laufende Kosten pro Jahr				Einmalige Kosten			
	Total	Bund*	Kantone	Wirtschaft ^a	Total	Bund	Kantone	Wirtschaft ^a
Legalisierung E-Zigaretten m. Nikotin	28'845		28'845		288'450		288'450	
Höchstmengen bezüglich Emissionen	n.a.				n.a.			
Anpassung von Verpackungen					17'434'949			17'434'949
Anpassung Anwendungsplattform für elektronisches Meldeverfahren					218'594	218'594		
Notifikation von E-Zigaretten vor Markteinführung	26'400	1'859		24'541	264'004	18'594		245'411
Jährliche Meldung der Zusammensetzung der Produkte ⁷	172'731	49'738		122'994	119'651			119'651
Tabaktestkäufe	94'571		94'571					
Aufsicht und Koordination	28'594	28'594						
Internationales					76'484	76'484		
Information der Öffentlichkeit	14'297	14'297						
Total TabPG	365'438	94'487	123'416	147'535	18'402'132	313'671	288'450	17'800'011

Fussnoten: ^aUnter «Wirtschaft» sind die Unternehmen des Tabaksektors (u.a. Philip Morris, British American Tobacco und Japan Tobacco International) und der E-Zigaretten-Industrie zu verstehen.

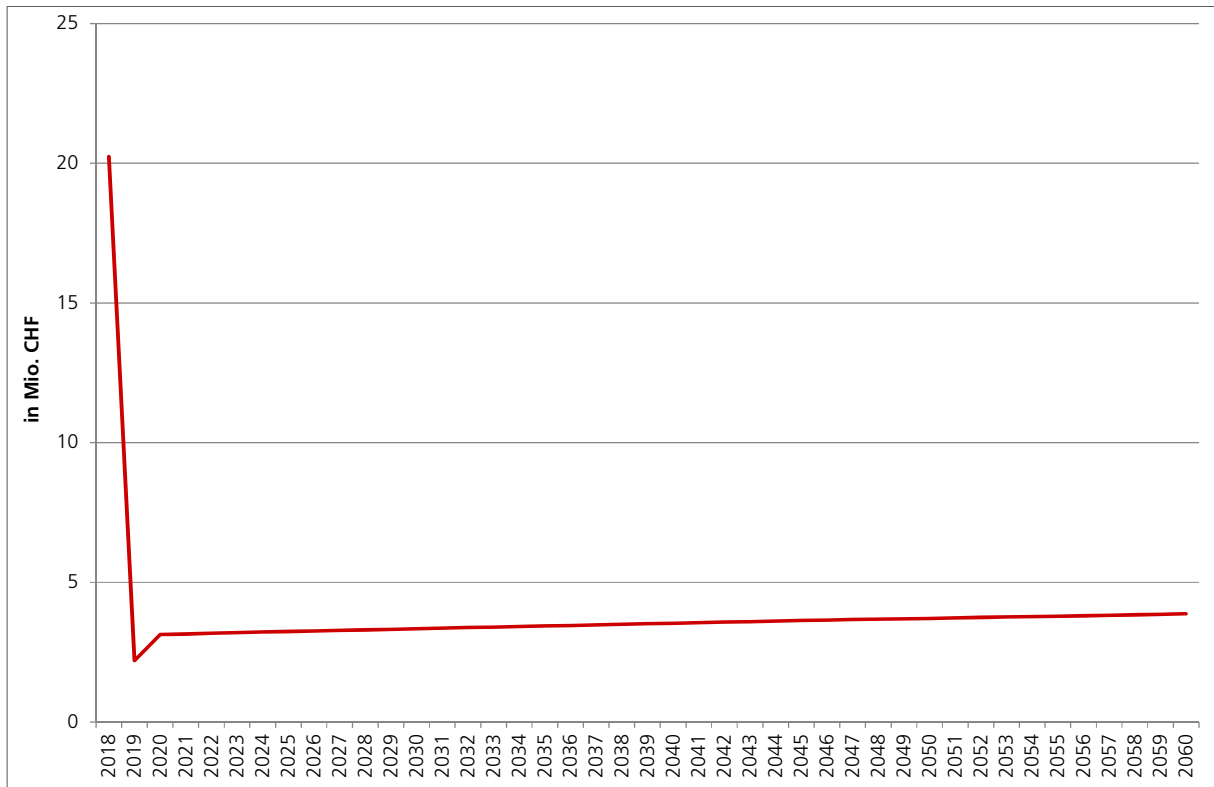
*Basis laufende Kosten Bund: 855 Stunden (ca. 40%-Pensum) à 92.97 Fr. (Brutto-Brutto) + 15'000 Fr. Sachkosten

Bemerkungen: Die in Tabelle 2 ausgewiesenen Kosten stellen einen Gegenwartswert der einmaligen und laufenden Kosten des überarbeiteten Tabakproduktegesetzes in den Jahren 2018 bis 2060 (inkl. Reduktion der Produzentenrente) dar. Entsprechend können sie nicht mit den in Tabelle 1 dargestellten einmaligen und laufenden Kosten (exkl. Reduktion der Produzentenrente), die in Bezug auf das Jahr 2014 berechnet wurden, verglichen werden.

Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

⁷ Die Meldung wird künftig einmalig und nicht mehr jährlich erfolgen. Die Kosten dürften daher tiefer ausfallen.

Abbildung 1: Prognose der Kosten des überarbeiteten Tabakproduktegesetzes 2018-2060, inklusive der Reduktion der Produzentenrente, ohne Diskontierung



Bemerkung: Der Knick in der Kostenkurve erklärt sich damit, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten des überarbeiteten Tabakproduktgesetzes (per definitionem das Jahr 2018) einmalige Regulierungs- und Vollzugskosten anfallen und davon ausgegangen wurde, dass die Legalisierung nikotinhaltiger E-Zigaretten ihren vollen Impact auf die Prävalenz in Bezug auf das klassische Rauchen (und damit auf die im Tabaksektor realisierte Produzentenrente) erst im dritten Jahr nach Inkrafttreten (also im Jahr 2020) entfaltet.
Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

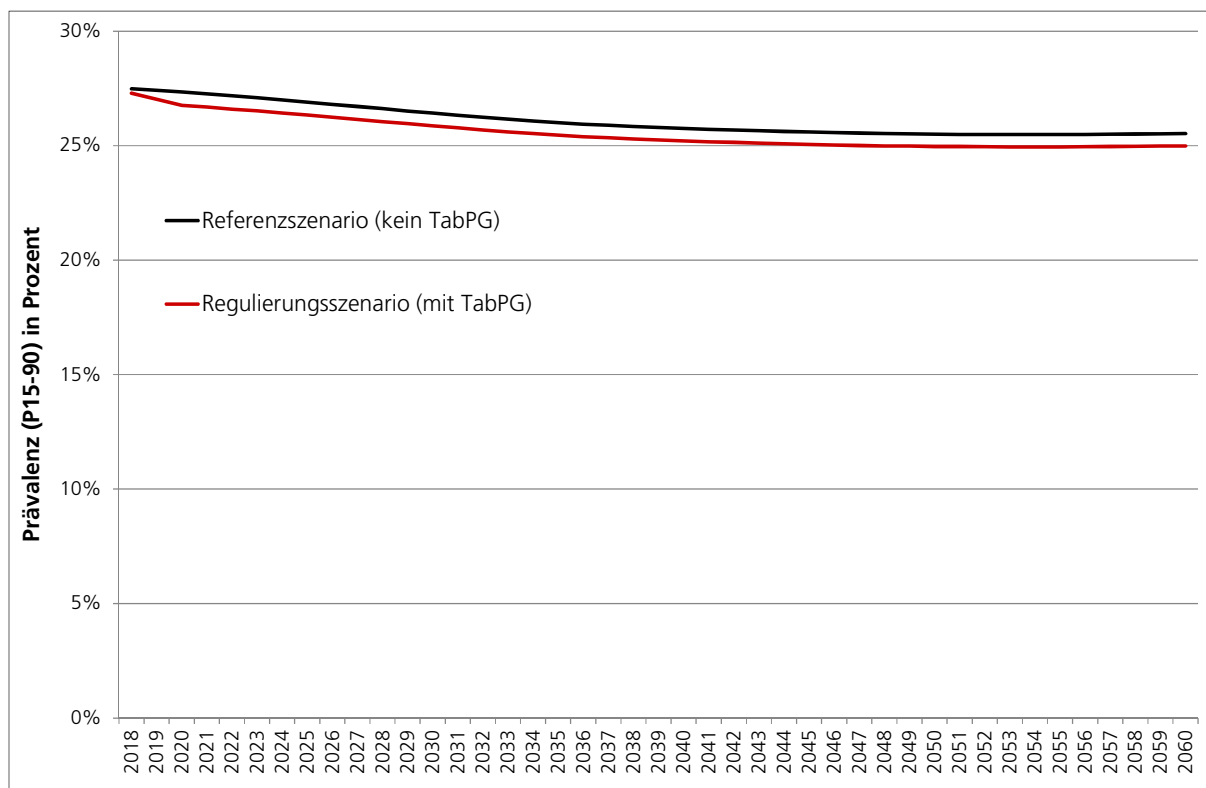
Tabelle 2: Kosten des überarbeiteten Tabakproduktgesetzes in den Jahren 2018-2060, inklusive Reduktion der Produzentenrente, Angaben in Mio. CHF

	Kumulierte Kosten 2018-2060	Ø-Kosten pro Jahr
Ohne Diskontierung		
Bund	5.3	0.12
Kantone	7.2	0.17
Wirtschaft	154.3	3.59
Total	166.8	3.88
Diskontfaktor = 2 Prozent		
Bund	3.6	0.08
Kantone	4.9	0.11
Wirtschaft	108.5	2.52
Total	117.0	2.72
Diskontfaktor = 4 Prozent		
Bund	2.7	0.06
Kantone	3.5	0.08
Wirtschaft	81.9	1.91
Total	88.1	2.05

Bemerkungen: Die in Tabelle 2 ausgewiesenen Kosten stellen einen Gegenwartswert der einmaligen und laufenden Kosten des überarbeiteten Tabakproduktegesetzes in den Jahren 2018-2060 (inkl. Reduktion der Produzentenrente) dar. Entsprechend können sie nicht mit den in Tabelle 1 dargestellten einmaligen und laufenden Kosten (exkl. Reduktion der Produzentenrente), die in Bezug auf das Jahr 2014 berechnet wurden, verglichen werden.

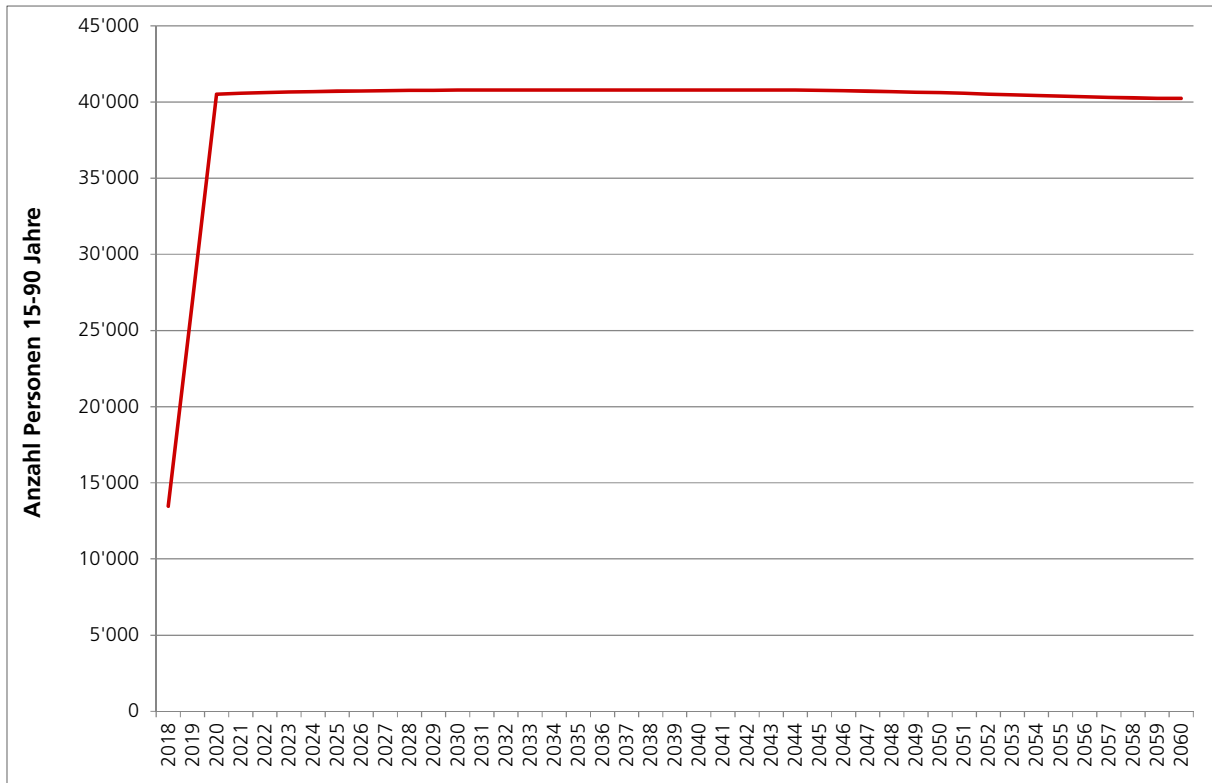
Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 2: Geschätzte Entwicklung der Prävalenz im Regulierungsszenario (überarbeitetes TabPG), im Vergleich zur geschätzten Entwicklung der Prävalenz im Referenzszenario (kein TabPG)



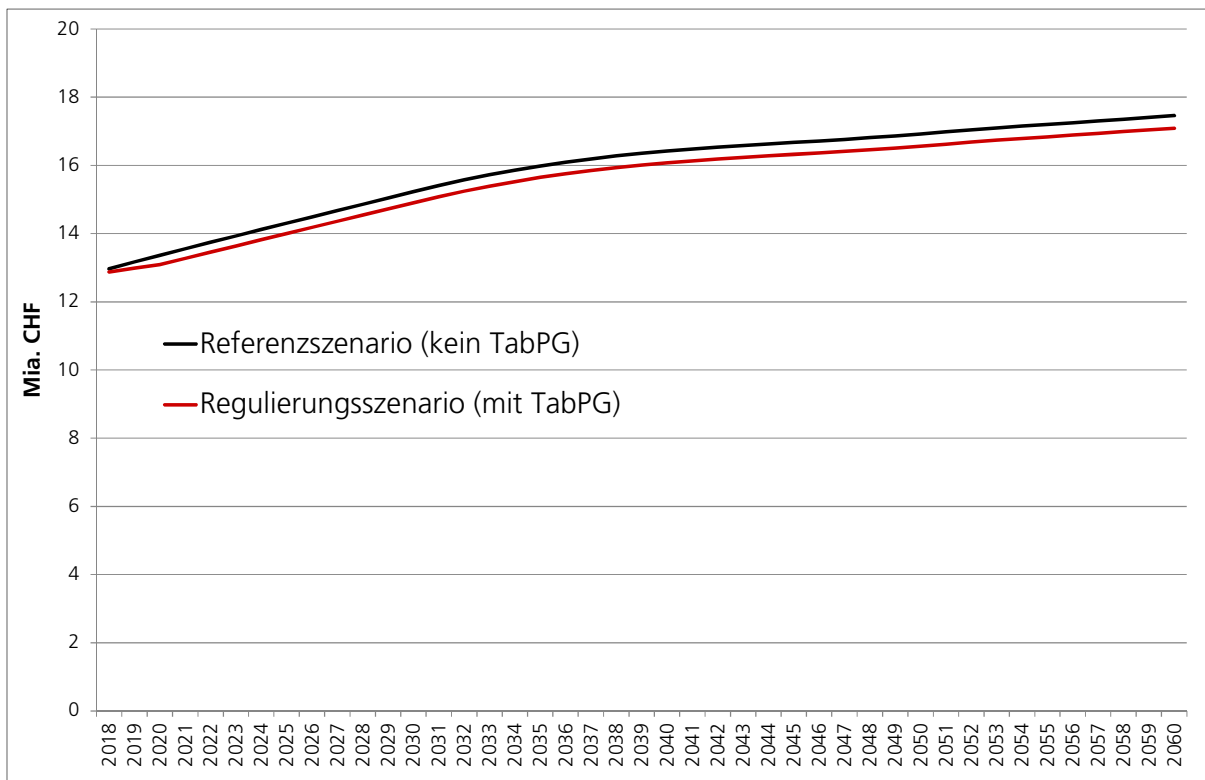
Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 3: Reduktion der Zahl der Raucher/innen durch das überarbeitete TabPG in den Jahren 2018-2060



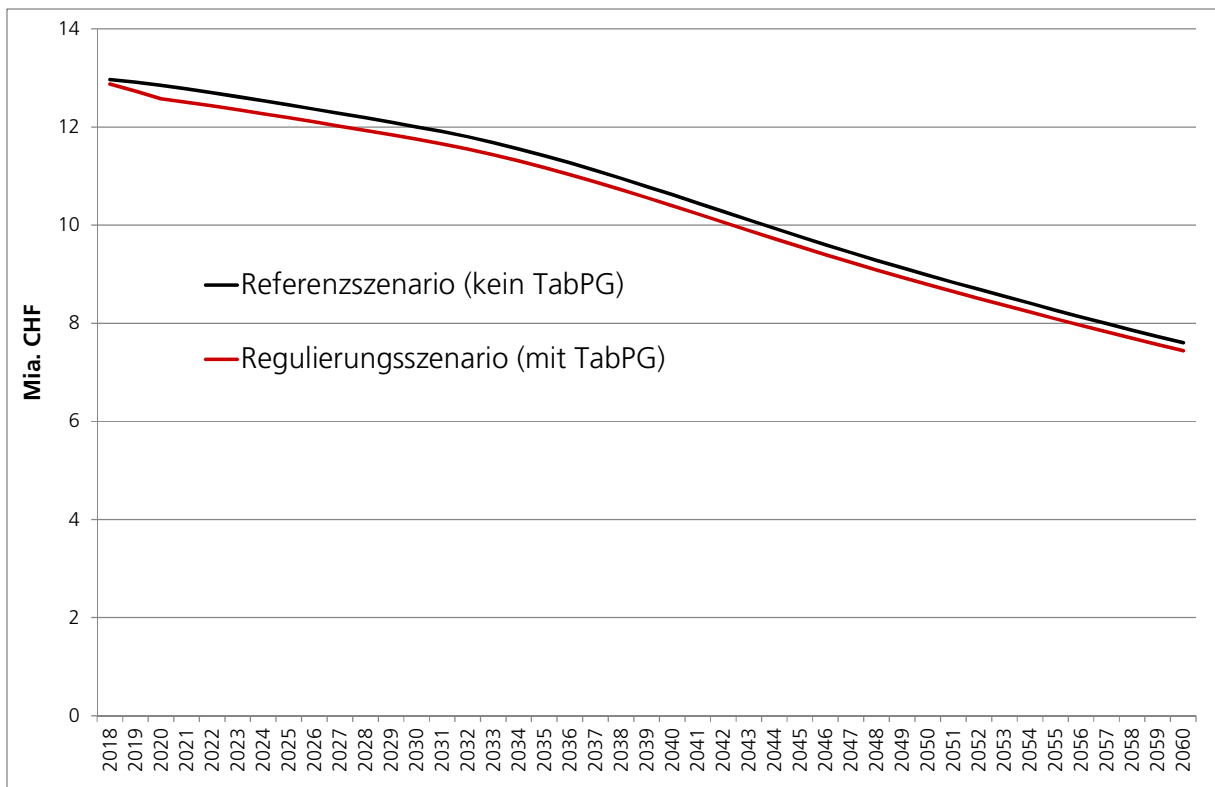
Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 4: Soziale Kosten des Tabakkonsums mit und ohne überarbeitetes TabPG, keine Diskontierung



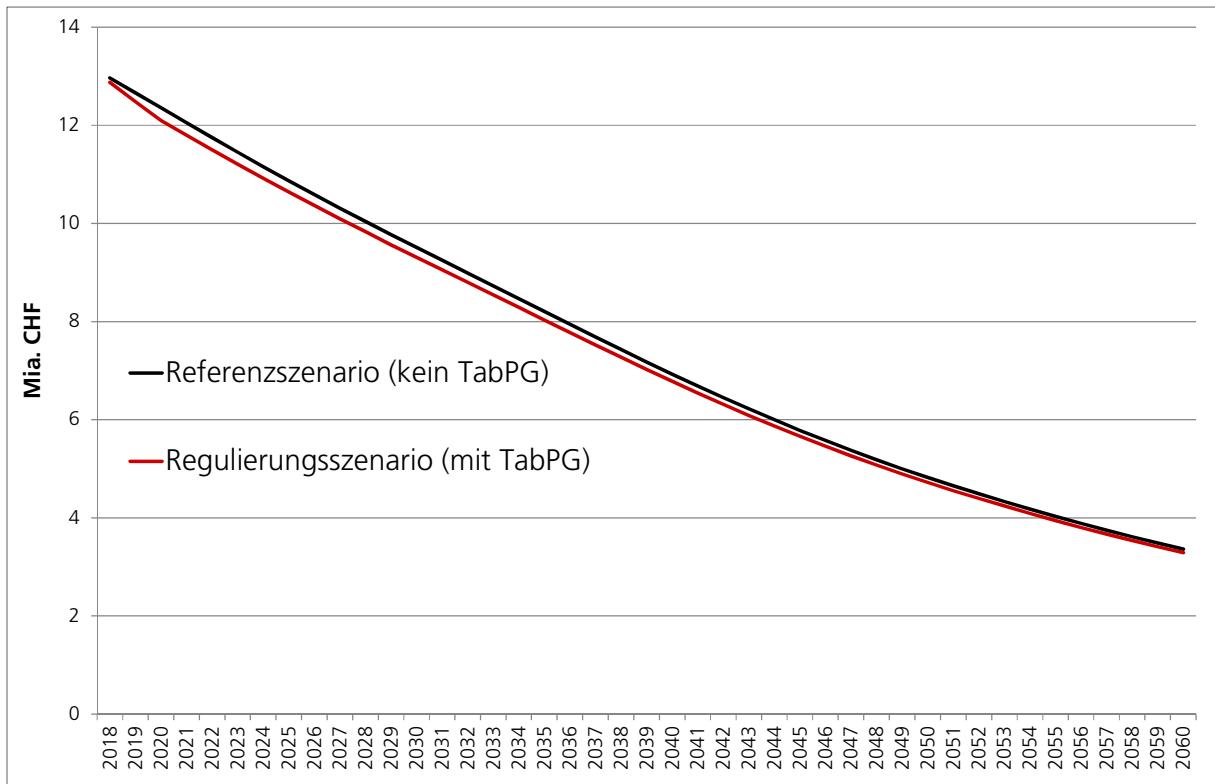
Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 5: Soziale Kosten des Tabakkonsums mit und ohne überarbeitetes TabPG, Diskontfaktor = 2%



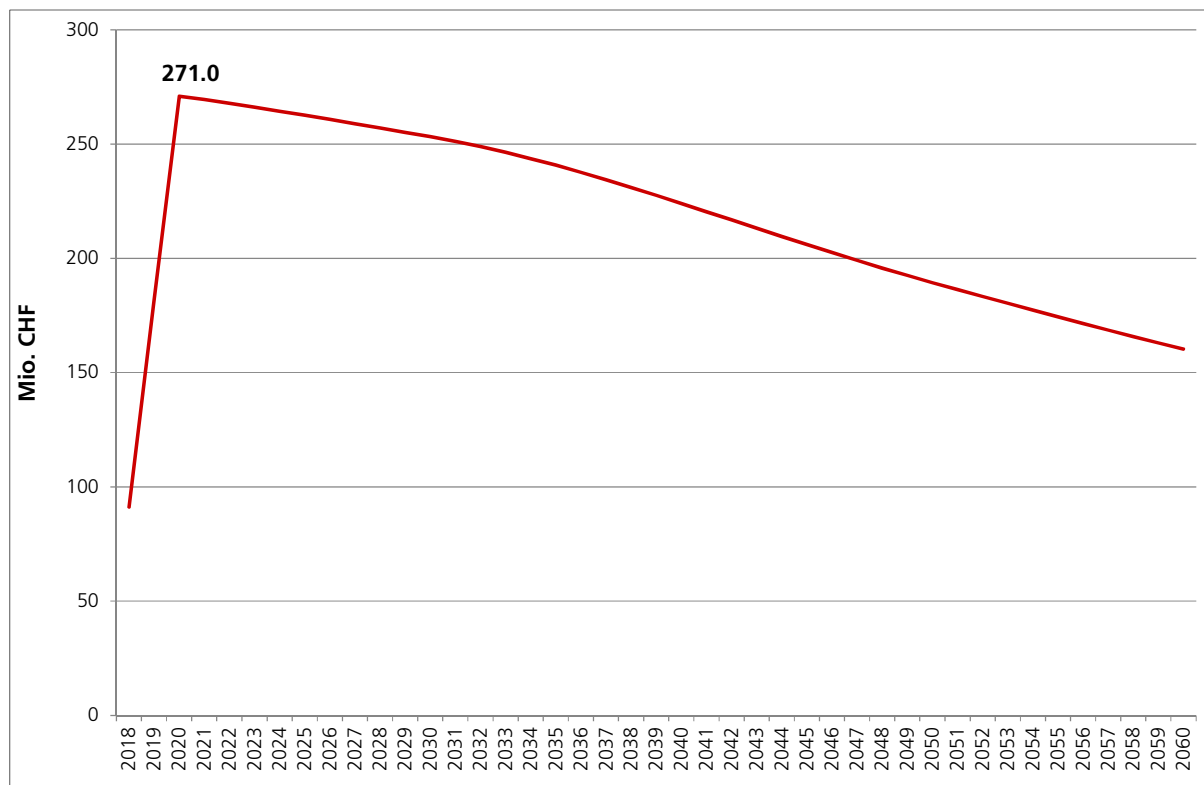
Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 6: Soziale Kosten des Tabakkonsums mit und ohne überarbeitetes TabPG, Diskontfaktor = 4%



Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 7: Entwicklung des geschätzten Nutzens des überarbeiteten TabPG in den Jahren 2018-2060,



Diskontfaktor = 2 Prozent

Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Tabelle 3: Nutzen des überarbeiteten Tabakproduktgesetzes

Kumulierter Nutzen 2018-2060 in Mia. CHF	
Diskontfaktor = 0 Prozent	14.1
Diskontfaktor = 2 Prozent	9.3
Diskontfaktor = 4 Prozent	6.5
Ø-Nutzen pro Jahr in Mio. CHF	
Diskontfaktor = 0 Prozent	328
Diskontfaktor = 2 Prozent	217
Diskontfaktor = 4 Prozent	152

Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Tabelle 4: Durchschnittlicher jährlicher Nutzen des überarbeiteten TabPG, nach Nutzenarten,

Diskontfaktor = 2 Prozent

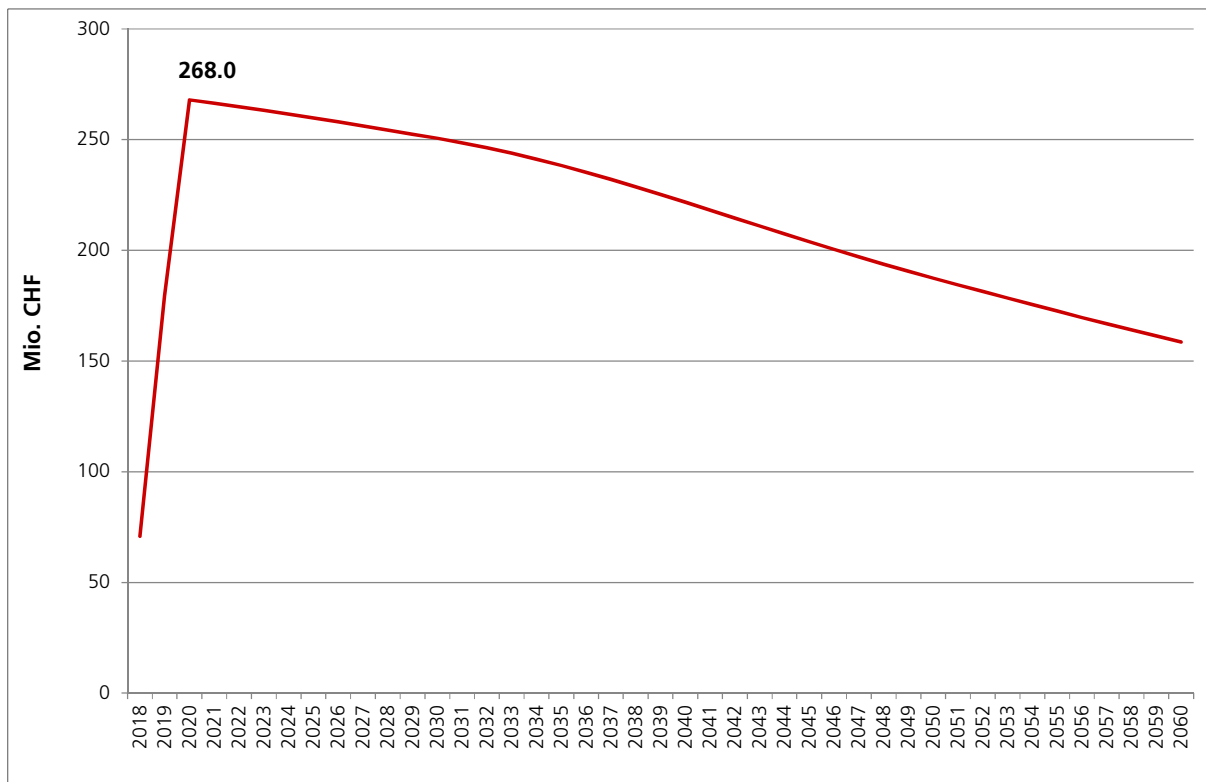
	Mio. CHF	in %
Direkter Nutzen	63.1	29.1%
Indirekter Nutzen	59.2	27.3%
Intangibler Nutzen	94.4	43.6%
Total	216.8	100.0%

Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Tabelle 5: **Nettonutzen** (Nutzen minus Kosten) des überarbeiteten Tabakproduktgesetzes

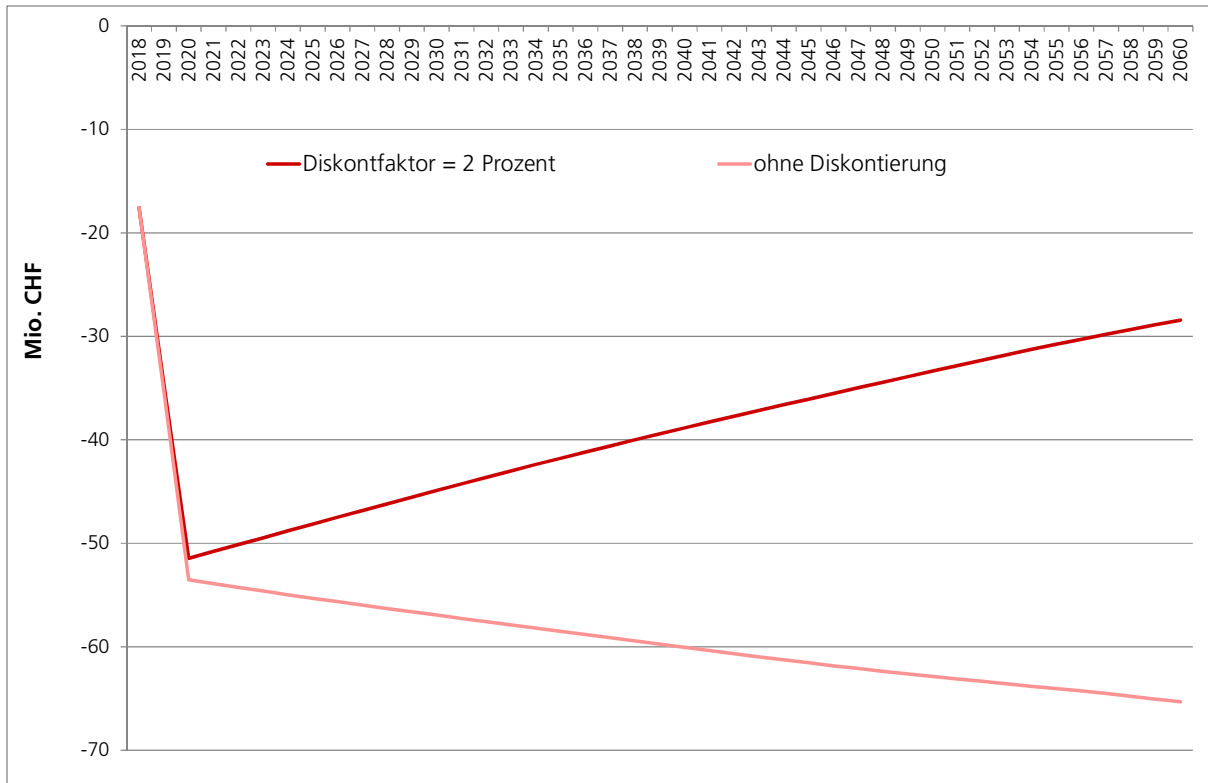
Kumulierter Nettonutzen 2018-2060 in Mia. CHF	
Diskontfaktor = 0 Prozent	14.0
Diskontfaktor = 2 Prozent	9.2
Diskontfaktor = 7 Prozent	6.5
Ø-Nettonutzen pro Jahr in Mio. CHF	
Diskontfaktor = 0 Prozent	325
Diskontfaktor = 2 Prozent	214
Diskontfaktor = 7 Prozent	150

Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 8: Jährlicher **Nettonutzen** (Nutzen minus Kosten) des überarbeiteten Tabakproduktegesetzes in den Jahren 2018-2060, in Mio. CHF, Diskontfaktor = 2 Prozent

Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen

Abbildung 9: Geschätzte Reduktion des Ertrags aus der Tabaksteuer aufgrund des überarbeiteten Tabakproduktegesetzes, in Mio. CHF



Quelle: Gehrig et al. (2015), eigene Berechnungen